

# Amts-Blatt.

No. 21.

Marienwerder, den 24sten Mai

1848.

## I. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen in Folge des von Unseren zum Zweiten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Ständen wegen Ermächtigung der Regierung zur Gewährung von Staats-Garantien, gefaßten Beschlusses, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. In Berlin und in den Orten, wo Filial-Anstalten der Preussischen Bank bestehen, sollen, wo das Bedürfniß es erheischt, unter Gewährleistung des Staats, Darlehns-Kassen errichtet werden, mit der Bestimmung, zur Beförderung des Handels- und Gewerbsbetriebs gegen Sicherheit Darlehne zu geben.

Zur Vermittelung der Darlehns-Geschäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehns-Kassen auch an Orten, wo Filial-Anstalten der Preussischen Bank nicht bestehen, Agenturen errichten.

§. 2. Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehne soll unter der Benennung: „Darlehn-Kassenscheine“ ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Es vertreten diese Scheine in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; sie werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen; im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

Es darf kein Darlehn-Kassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht nach den Bestimmungen des §. 4. genügende Sicherheit gegeben worden ist.

Der Gesamtbetrag der Darlehn-Kassenscheine soll zehn Millionen Thaler nicht überschreiten.

§. 3. Die Darlehne können nur im Betrage von wenigstens Einhundert Tholern, in der Regel nicht auf längere Zeit als drei, und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden.

§. 4. Die Sicherheit kann bestehen:

1. in Verpfändung von, im Inlande lagernden, dem Verderben nicht ausgefekten Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnissen und Fabrikaten, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritttheilen ihres Schätzungswerthes nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Veräußerlichkeit:

2. in Verpfändung inländischer Staats-, oder unter Genehmigung des Staats von Gemeinheiten und Gesellschaften ausgegebener Papiere, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, und bei denen die regelmäßige Zins- oder Di-

videnden-Zahlung bereits begonnen hat, mit einem Abschlage von dem Kurse oder marktgängigen Preise. Den Nennwerth des Unterpfandes darf das Darlehn niemals übersteigen. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehns-Kasse zedirt werden.

§. 5. Fabrikate, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich zugleich eine dritte sichere Person für Erfüllung des Darlehns-Vertrages verbürgt.

§. 6. Bei Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnissen und Fabrikaten, die nach ihrer Natur oder nach der in Handelsstädten üblichen Art der Aufbewahrung, oder weil sie sich nicht im Gewahrsam des Verpfänders befinden, entweder gar nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeit und Kosten dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können, darf ausnahmsweise unter Aufhebung der beschränkenden Bestimmung des Artikels 2076. des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs, auch im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Verpfändung durch symbolische Uebergabe (Art. 1606. und 1607. a. a. O.) verwirklicht werden.

§. 7. Es darf der Zinsfuß bei Bewilligung der Darlehne nicht unter dem für den Lombard-Verkehr der Preussischen Bank bestehenden höchsten Satz bestimmt werden. An den gesetzlichen Zinsfuß sind die Darlehnskassen nicht gebunden.

§. 8. Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten, und es können die letzteren von der Darlehnssumme sogleich gekürzt werden.

§. 9. Wird zur Verfallzeit nicht Zahlung geleistet; so kann die Darlehns-Kasse durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Makler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Selbst erwerben kann die Darlehns-Kasse das Unterpfand nur im Wege des Meißgebots bei einem öffentlichen Verkauf.

Die in den Artikeln 2074. 2075. und 2078. des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf die Darlehns-Kassen keine Anwendung. Die Entragung des Darlehns-Vertrages in die Bücher der Darlehns-Kasse, hat die rechtliche Wirkung einer öffentlichen Urkunde.

§. 10. Auch wenn der Schuldner in Konkurs geräth, bleibt die Darlehns-Kasse berechtigt zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes und ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 11. Die Darlehnskassen bilden selbstständige Institute mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen. Es haben dieselben alle Rechte des Fiskus mit Ausnahme des diesem letzteren zustehenden Vorzugsrechts beim Konkurse und Prioritätsverfahren.

Die Stempel-, Sporel- und Portofreiheit steht ihnen in demselben Umfange wie der Preussischen Bank zu.

§. 12. Die Verwaltung der Darlehnskassen übernimmt für Rechnung des

Staats unter der oberen Leitung des Finanzministers die Preussische Bank, jedoch mit strenger Absonderung von ihren übrigen Geschäften. Die allgemeine Administration wird in Berlin durch eine besondere Bank-Abtheilung unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Darlehnskassen“, geführt. Außerdem wird für jede Darlehnskasse ein besonderer, von ihr ressortirender Vorstand ernannt, wozu auch Mitglieder des Handels- oder Gewerbestandes gehören sollen.

Das Interesse des Staats wird bei jeder Darlehnskasse durch einen besonderen, von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Bevollmächtigten vertreten.

§. 13. Die Eröffnung der Darlehnskassen ist nebst dem Namen des Regierungs-Bevollmächtigten und der Mitglieder des Vorstandes durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 14. Von den Vorstandsmitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbestande haben stets je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse zu begleiten und besonders darüber zu wachen, daß nur zu dem Zwecke der Förderung des Handels- und Gewerbebetriebes Darlehne gegeben und innerhalb dieses Zweckes alle Interessen möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Wenn dies nach ihrer Ansicht nicht der Fall ist, muß das Darlehn verweigert werden.

§. 15. Der Regierungs-Bevollmächtigte muß von sämtlichen Geschäften Kenntniß nehmen, und hat bei allen Anträgen auf Bewilligung von Darlehnen das Verfügungsrecht.

Die Bestimmung des Abschlags von dem Kursz oder marktgängigen Preise der zu verpfändenden Papiere, steht nach Anhörung des Vorstandes dem Regierungs-Bevollmächtigten zu.

§. 16. Der Zinsestrag der Darlehnskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehns-Kassenscheine verwendet werden.

§. 17. Die zehn Millionen Thaler Darlehns-Kassenscheine werden bestehen aus:  
Sechs Millionen in Einhalerscheinen, und  
Vier Millionen in Fünfhalerscheinen.

Die Darlehns-Kassenscheine werden von der Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen ansgesertigt, von der zur Kontrolle der Ausgabe der Banknoten durch Unfere Order vom 16ten Juli 1846 (Gesetzsammlung Seite 264) ernannten Kommission zum Zeichen, daß nicht mehr als der gesetzliche Betrag im Umlauf ist, mit einem Stempel versehen, und den Darlehnskassen nach Verhältnis des Bedarfs übergeben.

Der Finanzminister hat den Betrag der im Umlaufenden Darlehns-Kassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 18. Sobald das Bedürfnis zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Finanzminister ihre Auflösung zu verfügen, und öffentlich bekannt zu machen.

Alle Darlehns-Kassenscheine sollen spätestens in drei Jahren wieder eingezogen, und dabei eine Präklusivfrist von nicht weniger als sechs Monaten bestimmt werden.

§. 19. Wer einen Darlehns-Kassenschein verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

§. 20. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insignels. Gegeben zu Potsdam, am 15ten April 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Bornemann. von Arnim.  
Hansemann. von Reyher.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 9ten d. M. wird mit der Emission der nach dem vorstehenden Gesetz ausgefertigten Darlehns-Kassenscheine nunmehr unverzüglich vorgegangen werden, und wir weisen daher die uns untergebenen Kassen mit Bezug auf den §. 2. desselben hierdurch an, diese Darlehns-Kassenscheine bei allen Einzahlungen an dieselben gleich dem baaren Gelde anzunehmen und eben so zu den Ausgaben wieder zu verwenden.

Eine Beschreibung dieser Scheine wird durch die niedergesezte Königl. Immediat-Kommission zur Kontrolle über die Ausfertigung derselben veröffentlicht werden. Marienwerder, den 17ten Mai 1848.

Königlich Preussische Regierung.

II. In Folge einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 12ten d. M. machen wir die Bewohner unsers Verwaltungsbezirks mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5ten d. M. „Amtsblatt Seite 97 und ff.“ noch darauf aufmerksam, daß in dem Grade, in welchem die durch den Allerhöchsten Erlass vom 25ten v. M. angeordnete Aufnahme einer freiwilligen Anleihe erfolgreich ist, auch der Anlaß entfernt wird, die vom 2ten vereinigten Landtage bewilligte Summe von 15 Millionen Thaler durch eine Zwangs-Anleihe aufzubringen.

Auf die in dieser Hinsicht bei dem Herrn Finanz-Minister gemachten Anfragen, ob der Zinsfuß einer solchen Zwangs-Anleihe geringer sein werde, als die den jetzigen Darleibern freiwilliger Beiträge verheißenen 5 pCt., ist zu bemerken, daß die Bejahung dieser Frage wohl nicht zu bezweifeln sein dürfte, und es liegt hierin für Alle, welche vorzugsweise im Stande sind, reichliche Beiträge einzuzahlen, ein dringender Beweggrund, dies nicht zu unterlassen, um sich auf diese Weise bei demnächstiger Anrechnung ihrer freiwilligen Beiträge den höhern Zinsfuß derselben sicher zu stellen.

Mögen unsere Mitbürger sich überzeugen, daß die Nation sich selbst im Innern wie nach außen stärkt und wesentlich zur Wiederbelebung der gesunkenen Er-



b. in Gold- und Silber-Stücken:

25. von dem Hrn. Kondukteur Jewelle in Marienwerder 5<sup>2</sup>/<sub>32</sub> Eth. Gold, <sup>1</sup>/<sub>32</sub> Eth. Silber;
26. " " Reg.-Assessor Schönemann ebendas. 2 Pfd. 1 Eth. Silber;
27. " " Gutsbesitzer v. Kries in Smarszewo 2 Pfd. 21 Eth. Silber;
28. " d. Fräulein Therese Kaufmann in Marienwerder 26 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Eth. Silber;
29. " dem Hrn. Gutsbesitzer v. Dallwitz ebendas. 4 Pfd. 28 Eth. Silber;
30. " " Kreis-Sekretair Schürmacher ebendas. 1 Pfd. 3 Eth. Silber;
31. " " Oberförster Wehmeyer in Krausenhof <sup>3</sup>/<sub>8</sub> Eth. Gold, 1 Pfd. 7 Eth. Silber;
32. " der Frau Reg.-Direktor v. Knobelsdorf in Marienwerder <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Eth. Gold, 23 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Eth. Silber;
33. " der Frau Justiz-Räthin v. Hennig ebendas. 3 <sup>3</sup>/<sub>8</sub> Eth. Gold, 1 Pfd. 25 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Eth. Silber;
34. " dem Hrn. Rittergutsbes. v. Hennig auf Dembowalonka 17 Pfd. 19 Eth. Silb.;
35. " " Goldarbeiter Weiland in Marienwerder 2 <sup>17</sup>/<sub>32</sub> Eth. Gold;
36. " " Fräulein Witt ebendaselbst 22 Eth. Silber;
37. " " Hrn. Amtsraath v. Kries in Ostrowitt 4 Pfd. 7 Eth. Silber;
38. " " " Farber Wagner in Marienwerder 1 Pfd. 10 Eth. Silber;
39. " " " Gutsbes. v. Klinggräff in Palešäten 2 Pfd. 1 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Eth. Silber;
40. " " " Gymnas.-Oberlehrer Baarts in Marienwerder 10 Eth. Silber;
41. " " " Rittergutsbes. v. Trotha auf Rybieniec 31 Pfd. 6 <sup>3</sup>/<sub>8</sub> Eth. Silber;
42. " " " Rittergutsbes. Sieg auf Raczyniowc <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Eth. Gold, 4 Pfd. 13 <sup>7</sup>/<sub>8</sub> Eth. Silber;
43. " " " Landrath v. Poga auf Wichorze 3 Pfd. 17 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Eth. Silber;
44. " der Frau v. Poga in Culm 4 Pfd. 7 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Eth. Silber;
45. " dem Hrn. Haupt-Steueramtsdiener Simonis in Marienwerd. 4 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Eth. Silb.;
46. " der Frau Geh. Justiz-Räthin Weisphal ebendas. 1 Pfd. 1 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Eth. Silber;
47. " dem Hrn. Reg.-Rath Wehrmann in Czerst 2 Pfd. 3 Eth. Silber;
48. " " " Erbpachtsgutsbes. Hesse in Kauernik bei Remmick 4 Pfd. 27 Eth. Silber;
49. " " " Lehrer J. Lukowski in Kowalewo <sup>9</sup>/<sub>16</sub> Eth. Gold, 24 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Eth. Silb.;
50. " " " Oberlandesg.-Rath Poloss in Marienwerd. 1 Pfd. <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Eth. Silb.;
51. " " " Medizinal-Assessor Schünemann ebendas. 5 <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Eth. Gold, 1 Pfd. 24 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Eth. Silber;
52. " " " Dr. med. Heidenhain ebendas. 1 Pfd. 20 Eth. Silber;
53. " " " Reg.-Rath Toop ebendas. 1 Pfd. 8 Eth. Silber;
54. " " " Prediger Alberti ebendas. 1 Pfd. 11 Eth. Silber;
55. " " " Regierungs-Calculator Schröder ebendas. 20 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Eth. Silber;
56. " " " Oberlandesgericht-Assessor Wolff ebendas. 2 Pfd. 19 Eth. Silber;

57. von der Frau Reg.-Rätin Frey in Marienwerder 1 Pfd. 28 ½ Eth. Silber;  
 58. dem Hrn. Kanzlei-Rath Schacht ebendas. 1 Pfd. 2 ½ Eth. Silber;  
 59. " " " Goldarbeiter Molschmann ebendas. 1 Pfd. 3 ½ Eth. Silber;  
 60. " " " Land- u. Stadtj.-Rath Siewert ebendas. 31 Eth. Silber;  
 61. " " " Seifenfabrikant Schwabe ebendas. ½ Eth. Gold, 1 Pfd. Silber;  
 62. der vermittelten Frau Hofbuchdrucker Kanter ebendas. 4 Pfd. 7 Eth. Silber;  
 63. dem Hrn. Regierungs-Sekretair Tarony ebendas. 25/32 Eth. Gold, 7 ½ Eth. Silber.  
 64. dem Fräul. Wilhelmine Günther ebendas. 13/16 Eth. Gold;  
 65. dem Hrn. Oberlandesgerichts-R. h Medem ebendas. 5/16 Loth Gold, 2 Pfd. 2 ½ Eth. Silber;  
 66. dem Fräul. Mathilde Friskrow ebendas. 19/32 Eth. Gold, 2 ½ Eth. Silber;  
 67. dem Hrn. Gutsh. v. Maunz in Münsterwalde 4 Pfd. 7 Eth. Silber;  
 68. " " " Lehrer Ehllich in Marienwerder 1 Pfd. 14 ½ Eth. Silber;  
 69. " " " Medizinal-Rath Dr. Burthardt ebendas. 4 Pfd. 23 Eth. Silber;  
 70. " " " Dr. med. Burthardt ebendas. 1 Pfd. 7 ¼ Eth. Silber;  
 71. der Wittwe Bärcke ebendas. 1 Pfd. 1 ½ Eth. Silber;  
 72. dem Hrn. Maler Bockermann ebendas. 1 Pfd. 1 ½ Eth. Silber;  
 73. " " " Dr. med. Reichenau ebendas. 2 Pfd. 2 ½ Eth. Silber;  
 74. " " " S. 13 Pfd. 30 Eth. Silber;  
 75. der Frau Landgerichts-Rätin Köhler in Marienwerder 16 Eth. Silber;  
 76. dem Hrn. Kupferschmidt Freund ebendas. 3/16 Eth. Gold 1 Pfd. 15 Eth. Silber;  
 77. " " " S. 3 Pfd. 21 Eth. Silber.

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

IV. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im IV. Quartal 1847 zur difinitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen, für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, so wie über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse versehen, heute den betreffenden Domainen-Kont-Neuern (einschließlich des Domainen-Amtes Strassburg) zugestellt worden; und können nunmehr bei denselben gegen Bescheinigung in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 28ten April 1848.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Die Eigenthümer Peter Roggenbuck zu Johannisdorf und Johann Schwarz zu Aufsendeich haben am 19ten März d. J. mit eigener Gefahr den Hardselmann Leiser Grünfeldt aus Johannisdorf, welcher in der Gegend von

Reue auf der schwachen Eisdecke der Weichsel eingebrochen war, durch ihre Entschlossenheit und ihre umsichtige Bemühungen aus der Gefahr des Ertrinkens errettet.

Wir sehen uns veranlaßt, dieses menschenfreundliche und entschlossene Benehmen des Roggenbuck und Schwarz hiernit belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Marienwerder, den 2ten Mai 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Invalide und herrschaftliche Jäger Kohls zu Belkenhammer bei St. Crone hat mit eigener Gefahr am 20ten September pr. die beiden 11 resp. 9 Jahre alten Söhne der Einwohner Freyerschen Eheleute aus dem Klüddowflusse von der Gefahr des Ertrinkens errettet. Diese entschlossene menschenfreundliche That verdient um so mehr Anerkennung, als der Eine der beiden Knaben leblos aus dem Wasser gezogen und nur durch die unausgesetzten Bemühungen des Kohls wieder ins Leben zurückgerufen wurde, weshalb wir uns veranlaßt sehen, das edle Benehmen des Jäger Kohls hiernit belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienwerder, den 5ten Mai 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Dem auf der Feldmark der Stadt Schloppe durch den Posthalter Gramse errichteten Vorwerk ist mit unserer Genehmigung der Name

„G r a m s t h a l“

beigelegt worden. Marienwerder, den 5ten Mai 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VIII. Dem bisherigen Pfarr-Administrator Steinigke ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Tyllig Kreises Pöben verliehen worden.

Aus dem Regierungs-Bezirk Mersburg ist der Regierungsrath v. Schrader als erstes technisches Mitglied der landwirthschaftlichen Abtheilung zur Regierung in Marienwerder versetzt worden und hier bereits in Geschäftsthätigkeit getreten.

Aus dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen ist der Regierungsrath Frey als zweites technisches Mitglied der landwirthschaftlichen Abtheilung zur hiesigen Regierung versetzt worden und bereits in Geschäftsthätigkeit getreten.

Der Regierungs-Assessor Schück ist von Berlin zur Regierung in Marienwerder versetzt worden und hier bereits in Geschäftsthätigkeit getreten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 21.)